Satzung der Gemeinde Algermissen
über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) ebenfalls in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Algermissen in seiner Sitzung am 01.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Algermissen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe (siehe § 4 dieser Satzung).

(2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.

(3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2
Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3
Gebühren

(1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so ist bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle EURO abgerundet festzusetzen.

(2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

(3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit

a) ganz oder teilweise abgelehnt,

b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,

so wird die Gebühr auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt.

(4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4
Rechtsbehelfsgebühren

(1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 21 des Kostentarifs.

(2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Fall der Rücknahme auf höchstens 25 v. H.

(3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5
Gebührenbefreiungen

(1) Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte,

2. Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse und Bescheinigungen bis zu zwei Exemplare, darüber hinaus werden 50 % der Gebühren gem. Kostentarif erhoben in folgenden Angelegenheiten:

   a) Sozialversicherungs-, Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen

   b) Arbeits- und Dienstleistungssachen,

   c) Besuch von Schulen und Hochschulen

   d) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,

   e) Nachweis der Bedürftigkeit.

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von gemeindlichen Abgaben betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

   a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Land, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,

   b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6
Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Auslagen sind insbesondere Aufwendungen für:

1. Zustellungen, Nachnahmen und andere Postdienstleistungen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Postzustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben,

2. Telekommunikationsdienstleistungen,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

4. Zeugen- und Sachverständige, Dolmetscher und Übersetzer,

5. Dienstreisen und Dienstgänge,

6. Leistungen Dritter und anderer Behörden,

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Abschriften, Auszüge, Kopien, etc. nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Land untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

§ 7
Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.

(2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat oder in dessen Namen er eingelegt wurde.

(3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8
Entstehung der Kostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9
Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Gemeinde Algermissen einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10
Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt einschließlich Anlage (Kostentarif) am 01. September 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Algermissen vom 04. Oktober 1993 außer Kraft.

Algermissen, den 14. August 2015

Gemeinde Algermissen

Moegerle
Bürgermeister

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Gemeinde Algermissen

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung):

Lfd. Nr.	Gegenstand	€
1	**Vervielfältigungen**	
1.1.	Vervielfältigungen mit Lichtpaus-, Fotokopier- und ähnlichen Geräten	
1.1.1	bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß	0,30
1.1.2	im Format DIN A3 schwarz/weiß	0,50
1.1.3	bis zum Format DIN A4 Farbe	0,50
1.1.4	im Format DIN A3 Farbe	0,70
2	**Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise**	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	3,50
2.2	Beglaubigung von	
2.2.1	Abschriften, je Seite	
2.2.1.1	der Erstausfertigung	4,00
2.2.1.2	jeder weiteren Ausfertigung	1,50
2.2.2	Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite des ersten Abdrucks zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	 2,00 1,50
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 Abs. 1 Achtes Buch Sozialgesetzbuch ausgestellt sind.	5,00 bis 20,00
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	2,00 bis 150,00
3	**Akteneinsicht, Auskünfte**	
3.1	Die Einsicht in Akten, Register, Karteien, Dateien und dergleichen - ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien, Dateien und dergleichen	
3.2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	5,00
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00
3.2.3	schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o. ä.	15,00
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und	

	Tarifrecht Grundgebühr zusätzlich werden Gebühren nach Ziffer 21 erhoben	10,00
4	**Abgabe von Druckstücken** (Satzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite – bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß – im Format DIN A3 schwarz weiß – bis zum Format DIN A4 Farbe – im Format DIN A3 Farbe – jedoch mindestens	 0,30 0,50 0,50 0,70 1,00
5	**Aufnahme von Verhandlungen** Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene Seite	 20,00
6	**Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist**	5,00 bis 500,00
7	**Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind,** für jede angefangene halbe Stunde	 nach Ziffer 21
8	**Bearbeitung von Bürgschaftsanträgen**	10,00
9	**Vermögensverwaltung**	
9.1	Vorrangeinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zum Grundbuch, Löschungsbewilligungen	25,00
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 28 Abs. 1 BauGB (Negativzeugnis)	30,00
10	**Aufstellung über den Stand des Steuerkontos** für jedes Haushaltsjahr	 5,00
11	**Zweitausfertigungen von Steuer- oder sonstigen Quittungen**	5,00
12	**Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken**	2,00
13	**Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre** für jedes Jahr	 5,00
14	**Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Arbeitsstunde**	nach Ziffer 21
15	**Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung**	5,00
16	**Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1**	mindestens jedoch 10,00
17	**Erschließungsbescheinigungen** Bescheinigung über die Erschließung bei genehmi-	 40,00

	gungsfreien Wohngebäuden gemäß § 62 Abs. 2 Nr. 3 NBauO	
18	**Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden,** je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg	nach Ziffer 21
19	**Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten,** ~~und zwar für~~	nach Ziffer 21
20	**Rechtsbehelfe** Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter nach Maßgabe der Tabelle zu § 34 Abs. 2 des Gerichtskostengesetzes.	
21	**Pauschsätze für den Verwaltungsaufwand bei der Gebührenbemessung** je angefangene halbe Stunde	
21.1	Laufbahngruppe 1, 1. Einstiegsamt (früher einfacher Dienst)	18.00
21.2	Laufbahngruppe 1, 2. Einstiegsamt (früher mittlerer Dienst)	22,50
21.3	Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (früher gehobener Dienst)	28.00
21.4	Laufbahngruppe 2, 2. Einstiegsamt (früher höherer Dienst)	34,50